

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/69 vom 13. Juli 2006

Sg Verwaltungsgericht, 2006-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_69

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/69 du 13 juillet 2006

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/69 del 13 luglio 2006

Regeste

Baurecht. Baugesuch für Stall und Art. 16a Abs. 1 RPG, Art. 34 Abs. 5 RPV. Unterscheidungskriterium zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Freizeitlandwirtschaftsbetrieb bildet der dauernde, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtete und organisierte Einsatz von Kapital und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang. Das bedeutet, dass nur dann ein zonenkonformer Landwirtschafts- oder Nebenerwerbsbetrieb vorliegt, wenn die wirtschaftliche Rentabilität und Überlebensfähigkeit des Betriebs gegeben ist, was im konkreten Einzelfall anhand der Betriebsstruktur und -grösse – belegt durch ein Betriebskonzept – sowie die lokalen Verhältnisse zu beurteilen ist. Im konkreten Fall liegen keine detaillierten, aussagekräftigen und nachvollziehbaren Betriebsdaten vor. Insbesondere liegen keine Betriebsrechnungen vor, aus denen das Einkommen aus der Bewirtschaftung im jetzt bestehenden Rahmen, insbesondere die jährlichen Einkünfte aus dem Fleischverkauf und die Anzahl der in jedem Jahr gehaltenen Tiere hervorgehe, und die gegebenenfalls als aussagekräftige Grundlage für die Berechnungen der Beschwerdeführerin herangezogen werden könnten (Verwaltungsgericht, B 2016/69). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 17. August 2018 nicht ein (Verfahren 1C_187/2018).

Erwägungen

E. 2

© Kanton St.Gallen 2026 Seite 2/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Anlässlich einer Betriebskontrolle am 24. März 2006 durch das Amt für Umwelt und Energie sowie das kantonale Veterinäramt wurden verschiedene Mängel bezüglich des Gewässer- und Tierschutzes festgestellt. In der Folge ordnete das Amt für Umwelt und Energie die Sanierung der Hofdüngerlager an verbunden mit dem Verbot, das häusliche Abwasser landwirtschaftlich zu verwerten (Verfügung vom 13. Juli 2006). Der Gemeinderat X. verfügte am 19. Dezember 2006, das Wohnhaus, Vers.-Nr. 001, an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Die dagegen erhobenen Rekurse wies das Baudepartement mit Entscheid vom 5. Oktober 2007 ab. Das Verwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 13. März 2008 ab. Parallel dazu reichte A.Y. bei der Gemeinde X. ein Baugesuch für die Erstellung eines neuen Stalls mit einer Güllengrube ein (Baugesuch vom 8. Oktober 2007). Mit Beschluss vom 7. November 2008 wies der Gemeinderat X. gestützt auf die Teilverfügung des Amtes für Raumplanung und Geoinformation vom 25. September 2008 das Baugesuch ab. Gegen diesen Beschluss erhob A.Y. am 17. November 2008 Rekurs beim Baudepartement. Das Rekursverfahren wurde infolge Nichtbezahlung des Kostenvorschusses abgeschrieben. Der Gemeinderat X. forderte A.Y. am 2. Mai 2014 auf, das Wohnhaus Vers.-Nr. 001 bis 31. Dezember 2014 an die Kanalisation anzuschliessen. Im Nachgang dazu reichte A.Y. am

24. Juli 2014 bei der Gemeinde X. ein Baugesuch zur Erstellung eines nordöstlich der bestehenden Scheune (Vers.-Nr. 002) gelegenen Stalls mit Jauchegrube sowie des Anbaus eines Miststocks ein. Im Stall sollen ein Futterplatz, Liegeplätze für 15 Kühe mit Kälbern sowie ein Regenwassersammelbecken erstellt werden. Weiter ist geplant, die bestehende Scheune Vers.-Nr. 002 inskünftig als Remise, Eselstall und Futterlager sowie das Gebäude Vers.-Nr. 003 als Remise zu nutzen. Gemäss eingereichtem Betriebskonzept soll der landwirtschaftliche Betrieb durch die „Totalunternehmung für exklusives Wohnen und naturnahes, biometrisches Essen“ beziehungsweise durch deren als Landwirt ausgebildeten Geschäftsführer K.Y., Sohn der Gesuchstellerin, geführt werden. Auf dem Hof sollen natürliche Lebensmittel produziert und direkt vermarktet werden. Zusätzlich ist die Durchführung externer Catering-Events mit hofeigenen Produkten geplant. Gegen das Baugesuch wurden keine Einsprachen erhoben. Mit raumplanungsrechtlicher Teilverfügung vom 22. Dezember 2014 verweigerte das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation die Zustimmung zur Baubewilligung. Gestützt darauf und wegen der ungenügenden Einfügung des © Kanton St.Gallen 2026 Seite 3/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Bauvorhabens in das bestehende Landschaftsbild verweigerte der Gemeinderat X. mit Gesamtentscheid vom 20. Januar 2015 die Baubewilligung. B. Gegen diesen Entscheid erhob A.Y. am 1. Februar, ergänzt am 2. März 2015 Rekurs beim Baudepartement mit dem Antrag auf Aufhebung des Entscheides des Gemeinderates X. und Erteilung der Baubewilligung gemäss Baugesuch Nr. 00004 für die Erstellung einer Jauchegrube, eines Laufhofs für Kühe und Kälber und eines Miststocks auf der Parzelle Nr. 000. Mit Entscheid vom 16. März 2016 wurde der Rekurs abgewiesen. C. A.Y. (Beschwerdeführerin) erhob gegen den Rekursentscheid des Baudepartementes (Vorinstanz) vom 16. März 2016 mit Eingabe ihres bevollmächtigten Sohnes, K.Y., mit Eingabe vom 22. März 2016 und Ergänzung vom 29. April 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit den – sinngemäss zusammengefassten – Anträgen: (1) Es sei die Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids festzustellen und dieser Entscheid sowie der Beschluss des Gemeinderates X. aufzuheben; (2) das Baugesuch Nr. 00004 für einen Stallanbau mit Jauchegrube an das bestehende alte Stallhauptgebäude mit Jauchegrube und mit dazwischenliegendem Laufhof und Miststock sei zu bewilligen; (3) es seien die Verfahren betreffend (C) Strafanzeige wegen Verschmutzung der Trinkwasserversorgung des Wohnhauses, betreffend (D) Aufsichtsantrag beim Kanton St. Gallen über den Unterhalt des F.-bächli sowie betreffend (B) Liegenschaft Q., Parzelle Nr. 005 wegen der landwirtschaftlichen Verwertung des häuslichen Abwassers mit dem vorliegenden Verfahren (A) zu vereinigen; (4) auf die rechtskräftige Verfügung betreffend Anschluss an die öffentliche Kanalisation für das Wohnhaus Vers.-Nr. 001 sei zurückzukommen und die Entsorgung des häuslichen Abwassers in die Jauchegrube gemäss Baugesuch zuzulassen; (5) unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Mit Vernehmlassung vom 4. Mai 2016 verwies die Vorinstanz auf den angefochtenen Entscheid und beantragte Abweisung der Beschwerde. Die Politische Gemeinde X. (Beschwerdegegnerin) verwies am 12. Mai 2016 ebenfalls auf den angefochtenen Entscheid und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin nahm am 23. Mai 2016 zu den Vernehmlassungen Stellung. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 4/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Begründung ihrer Anträge und die Akten wird, soweit wesentlich, in den Vernehmlassungen eingegangen. Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.